

Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH)

Tarif für:

**Rücklieferungen aus
Energieerzeugungsanlagen EEA**

gültig ab 1. Juli 2009

1 Geltungsbereich

Gemäss dem Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 Art. 7 ist das Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH) verpflichtet, in seinem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten.

2 Tarif

Unter Berücksichtigung des gültigen Stromtarifs, Eigenleistung und Aufwendungen Dritter wird folgender Tarif für die überschüssige Energie angewendet:

Wirkenergie

Die Vergütung der Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Netz des EWH erfolgt zum jeweiligen Bezugspreis.

3 Kosten pro Zähler

- Das Erfassen der Messdaten für EEA < 30 kVA kostet pro Zähler 10.00 Fr./Mt. (exkl. MwSt.)
- Das Erfassen der Messdaten für EEA > 30 kVA kostet pro Zähler 80.00 Fr./Mt. (exkl. MwSt.)

Die Leistungen umfassen die Energiedatenerfassung, Lastgangmessung, Plausibilisierung und Datenübermittlung an die Marktteilnehmer. Die Installation, Geräte und den Betrieb für die automatische Datenübermittlung hat der Produzent zu tragen.

4 Technische Anschlussbedingungen

Die Rücklieferung von elektrischer Energie ist nicht an jedem Standort des EWH-Verteilnetzes möglich. Das EWH entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Energierücklieferung dienen, gehen zu Lasten der Rückliefernden.

5.2 Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das EWH kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung Herrliberg (EVOH) vom 14. Juni 2000 und die regionalen Werkvorschriften Zürich.

TB / Juni 2009